

18. JULI 1968

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

75

Gesetz: RegelungsgG § 1 Abs. 1 Nr. 1a, §§ 52a, 52b

Leitsatz:

Auch Angestellte und Arbeiter, die aus dem Reichsgebiet kommend in den öffentlichen Dienst im früheren Generalgouvernement neu eingestellt worden waren, fallen unter den Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 1a des Regelungsgesetzes.

Aktenzeichen: 2 AZR 235/67

Urteil des BAG vom 18. Juli 1968

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 18. Juli 1968
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1968 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter von Lossau und Neumann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 10. Mai 1967 - 4 Sa 335/61 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der 1898 geborene - während des Rechtsstreits verstorbene - Kläger, dessen Witwe als nunmehrige Klägerin den Rechtsstreit fortführt, war von 1925 bis 1935 als Rechtsanwalt und von April 1935 bis zum 26. August 1939 in der Industrie tätig. Anschließend bis Kriegsende war er Angestellter bei der Distriktsverwaltung Radom im Generalgouvernement. Zuerst erhielt er eine Vergütung nach TO.A VergGr. III und seit Juli 1943 nach VergGr. II.

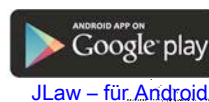
Der Kläger hat Ansprüche aus dem Regelungsgesetz geltend gemacht und Klage erhoben mit dem Antrage,

1. den Beklagten zu verurteilen, ihm einen Unterbringungsschein der Vergütungsgruppe II TO.A gemäß dem Regelungsgesetz zu erteilen;
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm eine Rechtsstellung nach § 63 i.V. mit § 62 Regelungsg zuzuerkennen;
3. hilfsweise festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm eine Rechtsstellung nach § 52 Regelungsg zuzuerkennen und ihm hiernach Versorgungsbezüge zu zahlen.

Er hat behauptet, ihm sei bei der Distriktsverwaltung die Anrechnung früherer nicht im öffentlichen Dienst abgeleiteter Dienstzeiten zugesagt worden; das sei bei den Angestellten des Generalgouvernements allgemein geschehen, weil Mangel an geeigneten Fachkräften bestanden habe.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und dargelegt, der Kläger habe nicht nachgewiesen, daß ihm Zusicherungen hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeiten gemacht worden seien; auch habe er nicht zehn Jahre Dienst bei seinem Dienstherrn abgeleistet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger angezeigt, daß sich der Klageanspruch zu Ziffer 1 in der Hauptsache erledigt habe und beantragt,



unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach den Klageanträgen zu 2 und 3 zu erkennen.

Der Beklagte hat der Erledigung widersprochen und beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Das Bundesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 19. Februar 1963 die Revision des Klägers hinsichtlich der Klageanträge zu 2 und 3 zurückgewiesen, im übrigen und hinsichtlich der Kostenentscheidung das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und insoweit den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Während der Fortsetzung des Verfahrens vor dem Berufungsgericht ist der Kläger am 22. Juli 1965 verstorben. Seine Witwe als jetzige Klägerin hat die Ansprüche ihres verstorbenen Ehemannes als Erbin weiterverfolgt und beantragt,

festzustellen, daß ihr Ehemann zu den an der Unterbringung teilnehmenden Personen bzw. den nach § 52 a und b RegelungsG Anspruchsberechtigten gehört habe, und weiter festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, bei der Berechnung der Dienstzeit im Sinne der §§ 52 a bzw. 52 b RegelungsG von 25 Jahren und evtl. von 20 Jahren auszugehen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat nach erneuter Verhandlung und Beweisaufnahme die Berufung der Klägerin auch hinsichtlich dieses Klageantrages mit der Begründung zurückgewiesen, Angestellte und Arbeiter im Dienste des Generalgouvernements, die unmittelbar im Generalgouvernement eingestellt worden seien, hätten nicht in einem Dienstverhältnis zum Deutschen Reich gestanden und gehörten nicht zum Personenkreis des Regelungsgesetzes.

Die Klägerin verfolgt mit der zugelassenen Revision ihren in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter. Die



Revision rügt vor allem die Verletzung des § 565 Abs. 2 ZPO und die Verletzung materiellen Rechts.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil konnte keinen Bestand haben, weil das Landesarbeitsgericht die Bindungswirkung des § 565 Abs. 2 ZPO nicht beachtet hat. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung mußte das Landesarbeitsgericht die rechtliche Beurteilung, die dem aufhebenden Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Februar 1964 zugrunde lag, auch seiner neuen Entscheidung zugrunde legen.

Das Bundesarbeitsgericht hat das erste Urteil des Landesarbeitsgerichts, soweit es aufgehoben wurde, nicht nur wegen eines Verfahrensverstosses aufgehoben – dann wäre das Berufungsgericht nach der Zurückverweisung wegen der sachlich-rechtlichen Beurteilung nicht gebunden gewesen –, sondern auch wegen eines Verstosses gegen das materielle Recht. Den Verfahrensverstoss hat das Bundesarbeitsgericht darin gesehen, daß das Berufungsgericht nicht geklärt hatte, ob die Berücksichtigung von freiberuflich und in der Industrie geleisteten Vordienstzeiten im Generalgouvernement allgemein üblich gewesen sei, so daß sie auch dem Kläger habe zugute kommen müssen, und ob mit dem Kläger selbst die Anrechnung dieser Tätigkeiten auf seine abgeleistete Dienstzeit vereinbart worden sei. Die rechtsirrtümliche Würdigung des Berufungsgerichts hat das Bundesarbeitsgericht darin gesehen, daß das Berufungsgericht zwar angenommen hatte, dem Kläger sei die Anrechnung dieser im nichtöffentlichen Dienst abgeleisteten Dienstzeit zugesichert worden; dies sei aber nicht mit der Folge geschehen, daß der Kläger unkündbar geworden sei; die Anrechnung habe sich nur auf vermögensrechtliche Ansprüche bezogen. In dieser Würdigung hat das Bundesarbeitsgericht einen Verstoß gegen § 52 a RegelungsG gesehen. Wenn dem Kläger tatsächlich die Berücksichtigung der genannten Vordienstzeiten im Dienst des Generalgouvernements habe zugute kommen sollen, dann



- 5 -

hätte eine solche Regelung auch nach § 52 a RegelungsgG Berücksichtigung finden müssen; denn sie wäre dann die nach dieser Bestimmung "für ihn geltende Vorschrift" bei der Bemessung der Dienstzeit.

Auf die vom Bundesarbeitsgericht gerügten Verstöße gegen prozessuales und materielles Recht konnte es nur ankommen, wenn das Bundesarbeitsgericht den Kläger unter den Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 1 a RegelungsgG einreichte. Das hat das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich getan. Wörtlich heißt es im Urteil vom 19. Februar 1963 auf Seite 4:

"Der Kläger war in der öffentlichen Verwaltung des Generalgouvernements beschäftigt. Er stand mithin im Dienstverhältnis bei einer Dienststelle des Reiches außerhalb des Bundesgebietes. Diese Dienststelle ist weggefallen, ohne daß ihre Aufgaben bis zum 23. Mai 1949 ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a RegelungsgG). Der Kläger gehört daher zu dem Personenkreis des Kapitels I des Regelungsgesetzes ..."

Diese Rechtsauffassung liegt der Aufhebung zugrunde. Nur unter der damals sowohl vom Landesarbeitsgericht wie vom Bundesarbeitsgericht bejahten Voraussetzung, daß der Kläger zum Personenkreis des Regelungsgesetzes gehört, kam es auf die dem Landesarbeitsgericht aufgebene Feststellung an, ob der Kläger die Voraussetzungen der 25-jährigen oder der 20-jährigen Dienstzeit im Sinne des § 52 a oder b RegelungsgG unter Hinzuziehung seiner Anwalts- und Industriezeit erfüllt hat. Wenn das Bundesarbeitsgericht nicht die Ansicht vertreten hätte, der Kläger gehöre zum Personenkreis des Regelungsgesetzes, so hätte es die damalige Revision in vollem Umfange zurückweisen müssen; denn dann hätte für eine Feststellung über die allgemeine Anrechnung von außerhalb des öffentlichen Dienstes geleisteten Tätigkeiten überhaupt kein sinnvoller Grund bestanden. Auch wäre dann der damals vom Bundesarbeitsgericht gerügte Rechtsfehler bei der Anwendung des § 52 a RegelungsgG ganz unerheblich gewesen. Deshalb mußte gemäß § 565 Abs. 2 ZPO das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung die der Aufhebung zu-

- 6 -



grunde liegende Rechtsauffassung, der Kläger gehöre zum Personenkreis des Regelungsgesetzes, übernehmen und von dieser ausgehen.

Diese Rechtsauffassung entspricht überdies allein dem Willen des Gesetzes, wie sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Regelungsgesetzes ergibt. Dort werden die Angestellten, die in der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigt waren, als besondere Gruppe dem Regelungsgesetz unterstellt. Erst recht fallen die in den deutschen Verwaltungsstellen des ehemaligen Protektorats tätigen Angestellten unter das Regelungsgesetz. Für sie bedurfte es keiner besonderen Bestimmung; denn sie fallen unter Nr. 1 Buchst. b; sie waren Angehörige einer Dienststelle des Reiches außerhalb des Geltungsbereiches des Regelungsgesetzes (vgl. [Anders]-Jungkunz-Käppner, Gesetz zu Artikel 131 GG, 4. Aufl., Anm. 9 zu § 1). Das muß um so mehr für die Angestellten in deutschen Dienststellen des noch weniger selbständigen ehemaligen Generalgouvernements gelten, zumal dessen Verwaltung durch die Person des Generalgouverneurs unmittelbar mit dem deutschen Reich verknüpft war (vgl. auch [Anders]-Jungkunz-Käppner, aaO, Anm. 6 Abs. 2 zu § 1 S. 21/22).

Das Landesarbeitsgericht wird demgemäß für die weitere Bearbeitung der Sache nach § 565 Abs. 2 ZPO davon auszugehen haben, daß der Kläger dem Regelungsgesetz unterfällt. Es wird daher die bereits begonnene aber abgebrochene Beweisaufnahme zu der Frage, ob es im ehemaligen Generalgouvernement üblich war, Vordienstzeiten, die der Angestellte als Rechtsanwalt oder in der Industrie geleistet hatte, auf die Dienstzeit anzurechnen und ob dem Kläger eine derartige Zusage gemacht worden war, fortzusetzen haben.

gez. Dr. König Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier
von Lossau Neumann

